

26.08.86

In - AS - Wi**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers des Innern

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz**A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1981 der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Dabei sollen auch die verwaltungsmäßigen Erfahrungen beim Vollzug des Sprengstoffgesetzes berücksichtigt werden.

**B Lösung**

Anderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz. Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- Anpassung der Vorschriften über den Geltungsbereich an das neue Erfassungssystem im Sprengstoffgesetz (Artikel 1 Nr. 1.1 bis 1.3)
- Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes von den Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) (Artikel 1 Nr. 1.4.2),
- Benennung bestimmter staatlicher Lehrgänge, die als Fachkundenachweis für eine Betätigung im Kampfmittelräumdienst anzuerkennen sind (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a),

- Verpflichtung der Erlaubnisbehörde zur Verwendung fälschungssicherer Formularvordrucke bei der Ausstellung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (Artikel 1 Nrn. 7, 11 und 13).
- Verbesserung der Kontrolle der Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe durch die Überwachungsbehörden (Artikel 1 Nr. 14).
- Vorverlagerung des Abbrennens von Feuerwerken während der Sommermonate aus Lärmschutzgründen um eine halbe Stunde (Artikel 1 Nr. 21).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Bundesrat**

Drucksache 381/86

26.08.86

In - AS - Wi

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers des Innern

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
121 (131) - 641 03 - Spr 18/86

Bonn, den 25. August 1986

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern  
zu erlassende

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoff-  
gesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des  
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

*Schäuble*  
(Dr. Schäuble)

3

**Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz**

vom .....

Nach § 38 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 275) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und, soweit sie sich an die Behörden der Länder richtet, mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**Artikel 1**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1981 (Bundesanzeiger Nr. 63 vom 1. April 1981) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
  - "1. Anwendungsbereich (§ 1 SprengG)
    - 1.1 Das Sprengstoffgesetz (SprengG) gilt für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie für deren Beförderung und Einfuhr im wirtschaftlichen und behördlichen Bereich, soweit die Stoffe zum Sprengen, als Treibstoffe, Zündstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind (Explosivstoffe) oder den Explosivstoffen gleichstehen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 der 1. SprengV). Soweit die explosionsgefährlichen Stoffe für andere als in Satz 1 genannte Zwecke -z.B. als Hilfsstoffe bei der Herstellung anderer chemischer Erzeugnisse - (§ 1 Abs. 3 SprengG) bestimmt sind, gelten im Falle der Zuordnung zu Gruppe A alle Vorschriften des Gesetzes, im Falle der Zuordnung zu den Gruppen B und C jeweils nur die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 SprengG genannten Vorschriften. Im Anwendungsbereich des Abschnitts V SprengG gilt das Gesetz

auch für andere explosionsgefährliche Stoffe als Explosivstoffe. Wird mit solchen explosionsgefährlichen Stoffen entgegen ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung im nicht gewerblichen Bereich umgegangen, so gelten für diese Tätigkeiten nicht die sich aus § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SprengG ergebenden Befreiungen.

1.2 Den explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 SprengG stehen die in § 1 Abs. 2 SprengG aufgeführten Stoffe und Gegenstände bei der Anwendung des Gesetzes gleich; auf sie sind deshalb dieselben Vorschriften wie auf Stoffe nach § 1 Abs. 1 SprengG anzuwenden.

1.2.1 Explosionsfähige Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG sind feste oder flüssige Stoffe, die durch außergewöhnliche thermische Einwirkung (z.B. Flamme, glühende Gegenstände), mechanische Beanspruchung (z.B. Schlag, Reibung), Detonationsstoß (z.B. Sprengkapsel) oder durch eine andere außergewöhnliche Einwirkung zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden können, bei der hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion). Die unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG fallenden Sprengstoffe reagieren nicht bei Durchführung der in der Anlage I SprengG beschriebenen Prüfverfahren.

1.2.2 Welche Gegenstände zu den Zündmitteln (§ 3 Abs. 2 SprengG) gehören, ergibt sich aus Anlage 2 Abschnitt II und IV Buchstabe c der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), zuletzt geändert durch Verordnung vom ..... (BGBl. I S. ...).

1.2.3 Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG sind nur Gegenstände, die keine Zündmittel oder pyrotechnischen Gegenstände sind. Hierzu gehören z.B.

- Detonatoren zur Auslösung von Sicherheitseinrichtungen,
- Kartuschen mit Treibladungspulver zur Sprengverformung,
- militärische Simulatoren
- Sprengkörper aus den Weltkriegen mit Ausnahme der Sprengkörper, die Munition im Sinne des Waffengesetzes oder Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes sind (vgl. Nr. 1.4.2).

Sprengstoffpatronen, die lediglich aus Gründen der Formstabilität umhüllt sind, sind keine Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG.

Ist der Gegenstand Bestandteil einer größeren Vorrichtung, so fällt unter den Anwendungsbereich des Gesetzes nur der Teil, in dem die Explosion eingeleitet wird. Dies ist im allgemeinen der Teil der Vorrichtung, der dem Druck der bei der Explosion entstehenden Gase unmittelbar ausgesetzt ist.

- 1.3 Auf explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 SprengG sind - abhängig von ihrer Gefährlichkeit - alle oder nur einzelne Vorschriften des Gesetzes anzuwenden. Diese Stoffe werden insbesondere für wissenschaftliche, analytische, medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet. Zur Stoffgruppe A (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SprengG) gehören Stoffe höchster Gefährlichkeit. Es handelt sich um Stoffe, die nicht oder nicht nur als Explosivstoffe verwendet werden. Für die Stoffe der Stoffgruppen B und C (§ 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SprengG) gelten die Erleichterungen nur, soweit diese Stoffe nicht zur Verwendung als Explosivstoffe bestimmt sind.

Welche Gegenstände zum Sprengzubehör (§ 3 Abs. 3 SprengG) gehören, ergibt sich aus Anlage 2 Abschnitt III zur 1. SprengV; Gummischlauchleitungen, Kabel und Sprengleitungen für Tiefbohrungen sind kein Sprengzubehör.

- 1.4 Wegen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf § 1 Abs. 4 SprengG und auf §§ 1 bis 5 der 1. SprengV verwiesen.
- 1.4.1 Für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Stellen sind nur Dienststellen der Länder, nicht beauftragte Stellen.
- 1.4.2 Als Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) gelten auch Geräte, die den Schußwaffen nach § 1 Abs. 2 WaffG gleichgestellt sind (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG) oder auf die die für Schußwaffen geltenden Vorschriften anzuwenden sind (§§ 5 und 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 1984). Zur Munition gehören nach § 2 Abs. 2 WaffG auch Treibladungen, die nicht in Hülsen untergebracht sind, deren Abmessungen den Innenmaßen einer Schußwaffe entsprechen und die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind. Kriegswaffen im Sinne des § 1

Abs. 4 Nr. 4 SprengG sind die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom ..... BGBl. I S. ....) aufgeführten Gegenstände. Kriegswaffen (z.B. Minen, Bomben, Granaten, Raketen, Muniton) verlieren ihre Kriegswaffeneigenschaft, wenn sie dauernd funktionsunfähig geworden sind. Die Funktionsunfähigkeit kann insbesondere aufgrund des Alters und durch Einwirkung von außen, z.B. infolge der Zersetzung der in der Munition enthaltenen Explosivstoffe oder durch Korrosion des Hülsen- bzw. Geschößkörpermaterials, eingetreten sein. Bei Fundmunition aus den Weltkriegern ist von einer Funktionsunfähigkeit und damit dem Verlust der Kriegswaffeneigenschaft dann auszugehen, wenn sie durch lange ungeschützte Lagerung im Freien, im Erdreich oder in Gewässern äußere Korrosionsschäden aufweist oder wenn anzunehmen ist, daß sie ihre Wirksamkeit oder Handhabungssicherheit aus sonstigen Gründen verloren hat.

1.4.3 Die zuständigen Behörden unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Vollzug des Gesetzes - z.B. bei der Sicherstellung oder der Entnahme einer Probe von explosionsgefährlichen Stoffen - nicht den Erlaubnisvorbehalten und den sonstigen für jedermann geltenden Pflichten und Verboten."

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Anwendung auf neue Stoffe (§ 2 SprengG)

2.1 Neue, noch nicht in einer Liste nach § 2 Abs. 6 SprengG bekanntgemachte Stoffe, bei denen die Annahme begründet ist, daß sie explosionsgefährlich sind, sind vom Hersteller oder Einführer - auch im nicht gewerblichen Bereich - der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) oder dem Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut) erst anzuzeigen, wenn sie den Stoff im Geltungsbereich des Gesetzes vertreiben, anderen überlassen oder selbst verwenden wollen. Die Pflicht zur Anzeige entsteht auch für Stoffe, die als Bestandteil eines Gegenstandes, z.B. eines Zünders oder eines pyrotechnischen Gegenstandes, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden sollen.

Die Annahme, ein fester oder flüssiger Stoff könne explosionsgefährlich sein, ist begründet, wenn der Stoff

- eine Zubereitung aus oxydierenden (brandfördernden) und verbrennlichen Komponenten ist oder
- durch die Fähigkeit zum exothermen Zerfall (positive Bildungsenthalpie, negative Zersetzungsenthalpie, reaktive Gruppen im Molekül) charakterisiert ist.

Die Prüfungen nach Anlage I des Gesetzes sind entbehrlich, sofern thermodynamische Daten für die Stoffe und Zubereitungen (Bildungs-, Zersetzungsenthalpie, Fehlen von reaktiven Gruppen im Molekül) bekannt sind, die außer jedem Zweifel erkennen lassen, daß der Stoff oder die Zubereitung sich nicht unter schneller, wärmeliefernder Bildung von Gasen zersetzen kann, d.h. die Substanz keine Explosionsgefahr darstellt.

- 2.2 Hat sich der angezeigte Stoff als explosionsgefährlich erwiesen, so teilen die Bundesanstalt oder das Bundesinstitut dies auch der für die Hauptniederlassung des Anzeigenden zuständigen Überwachungsbehörde mit; im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 SprengG übersendet die Bundesanstalt der Überwachungsbehörde einen Abdruck des Feststellungsbescheides.
- 2.3 Bestehen aufgrund der durchgeführten Prüfungen Zweifel, ob der angezeigte Stoff in die Stoffgruppe C aufzunehmen wäre oder nicht (§ 2 Abs. 3 SprengG), so soll die Bundesanstalt die Beratung dieser Frage im Sachverständigenausschuß beantragen.
- 2.4 Hält die Überwachungsbehörde hinsichtlich eines Stoffes die Annahme für begründet, daß dieser explosionsgefährlich ist und daß eine Anzeige nach § 2 SprengG nicht erstattet worden ist, so hat sie die Bundesanstalt oder, wenn es sich um einen für ausschließlich militärische Zwecke bestimmten Stoff handelt, das Bundesinstitut zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzuge soll die Überwachungsbehörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 32 SprengG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften) treffen."
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3.1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 5" durch "§ 3 Abs. 4" ersetzt.
  - b) In Nummer 3.1.6 wird folgender Absatz angefügt:  
"Zum Verwenden gehören auch die Vorbereitungsarbeiten zum bestimmungsgemäßen Verbrauch von explosionsgefährlichen Stoffen, wie Fertigen von



Schlagpatronen, Einbau von pyrotechnischen Gegenständen in Flugkörper und Geräte, Laden von Kartuschen, Vorderladerwaffen und Böllern."

- c) In Nummer 3.2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 6" durch "§ 3 Abs. 5" ersetzt.
- d) In Nummer 3.2.3 wird die Angabe "§ 3 Abs. 5" durch "§ 3 Abs. 4" ersetzt.
- e) In Nummer 3.3 wird die Angabe "§ 3 Abs. 7" durch "§ 3 Abs. 6" ersetzt.
- f) In Nummer 3.4 wird die Angabe "§ 3 Abs. 8" durch "§ 3 Abs. 7" ersetzt.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1 wird wie folgt gefaßt:

"5.1 Der Zulassungspflicht unterliegen

- explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SprengG,
- zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich nach Anlage I SprengG sind,
- Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände,
- andere Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SprengG oder explosionsfähige Stoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG enthalten sind,
- Sprengzubehör."

b) In den Nummern 5.3, 5.4, 5.8, 5.9, 26.3, 30.3, 30.4 und Anlage 1 Nr. 1.1 wird jeweils die Angabe "BAM" durch "Bundesanstalt" ersetzt.

c) In Nummer 5.7 werden

aa) Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt: "Eine Ausnahmegewilligung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SprengG kommt insbesondere in Betracht, wenn explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör zur Ausfuhr oder Durchfuhr, zur wissenschaftlichen Erprobung oder zur Prüfung von Mustern bestimmt sind. Sie ist in der Regel auf eine bestimmte Art explosionsgefährlicher Stoffe oder von Sprengzubehör zu beschränken."  
und

bb) in dem neuen Satz 6 der Klammerzusatz

"(§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 1 der Zweiten

Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes - Mehrwertsteuer - vom 11. Oktober 1967, BGBl. I S. 980)" durch den Klammerzusatz

"(§ 6 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 - BGBl. I S. 1953 - in Verbindung mit der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 BGBl. I S. 2359)" ersetzt.

5. In Nummer 8.7 werden nach dem Wort "Hände" die Worte "ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten" eingefügt.

6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 9.2 wird eingefügt:

"9.2 Als staatliche Lehrgänge im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG sind anzusehen,

9.2.1 die von der Schule der Technischen Truppe 1 und Fachschule des Heeres für Technik, 5100 Aachen, der Technischen Schule der Luftwaffe 1, 8950 Kaufbeuren sowie der Marinewaffenschule, 2340 Kappeln, für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen durchgeführten Lehrgänge,

9.2.2 die von der Erprobungsstelle 91 der Bundeswehr in Meppen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen durchgeführten Lehrgänge für den Erwerb eines Befähigungsscheines für den darin festgelegten Tätigkeitsbereich,

9.2.3 die von der Grenzschutzschule, Fachbereich Waffenwesen, in Lübeck für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen durchgeführten Lehrgänge,

9.2.4 die vom Staatlichen Kampfmittelräumdienst des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Truppführerprüfung.

Befähigungszeugnisse über die Teilnahme an einem der o.a. Lehrgänge (Berechtigungsscheine der drei Teilstreitkräfte für Soldaten,

381/86

Befähigungsschein für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr, Befähigungsschein M I des Bundesgrenzschutzes, Bescheinigung über die Befähigung zum Truppführer im Kampfmittelräumdienst des Landes Nordrhein-Westfalen) sind als Fachkundenachweis für entsprechende Tätigkeiten anzuerkennen."

- b) Die bisherigen Nummern 9.2 bis 9.5 werden Nummern 9.3 bis 9.6 mit der Maßgabe, daß in der neuen Nummer 9.5 nach dem Wort "Länder" die Worte "und den Bundesminister des Innern" eingefügt werden und Satz 2 gestrichen wird.

7. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10.1 wird wie folgt gefaßt:

"10.1 Die Erlaubnis und weitere Ausfertigungen der Erlaubnis sind auf fälschungssicheren Vordrucken der Bundesdruckerei auszustellen. Die Behörde soll darauf hinwirken, daß in der Vergangenheit auf nicht fälschungssicherem Papier ausgestellte Erlaubnisse zurückgegeben und durch solche auf fälschungssicherem Papier ersetzt werden."

- b) Nummer 10.7 wird wie folgt gefaßt:

"10.7 Erlaubnisse zum Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen sowie zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV sind erforderlichenfalls mit der Auflage zu verbinden, eine angemessene Haftpflichtversicherung (mindestens 1 Mio DM für Personenschäden, 500.000 DM für Sachschäden und 100.000 DM für Vermögensschäden) abzuschließen und den Abschluß sowie das weitere Fortbestehen in angemessenen Zeitabständen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Dem Erlaubnisinhaber zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV ist durch Auflage vorzuschreiben, beim Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände die Anforderungen nach Anlage 1 zu beachten."

M

- c) In der Nummer 10.10 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
- "Die Anzahl der Ausfertigungen braucht auf der Erlaubnis nach § 7 SprengG (Muster nach Anlage 4) sowie auf den einzelnen Ausfertigungen nicht vermerkt zu werden. Sie muß aus den Akten der zuständigen Behörde hervorgehen."

8. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13.1 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"Die Freistellung nach § 13 Abs. 1 SprengG bezieht sich auch auf das Erwerben und Einfüllen von Treibladungspulver in Patronenhülsen zum Zwecke der Herstellung von Munition."

- b) In Nummer 13.2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Fahrzeugführer mit ständigem Aufenthaltsort in den Niederlanden, die in ihrem Befähigungsnachweis nach Randnummer 10 315, Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) in der Fassung vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 1550) einen Vermerk über die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen zum Transport von gefährlichen Gütern der Gefahrklassen 1a, 1b oder 1c haben, brauchen keinen Befähigungsschein nach § 20 SprengG (§ 1 Abs. 2 der 5. SprengV).

Wird in dem Befähigungsnachweis noch auf die "alte" Randnummer 10 170 Bezug genommen, so ist ebenfalls kein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich."

Dies bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

9. Nummer 17.1 wird wie folgt gefaßt:

"17.1 Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf

- explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 SprengG,
- zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich nach Anlage I SprengG sind,
- Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände,
- andere Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 SprengG oder explosionsfähige Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG enthalten."

381/86

10. In Nummer 19.2.1 Satz 2 wird die Angabe "der Anlage II" durch "nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SprengG" ersetzt.
11. In Nummer 20.2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:  
"Der Befähigungsschein und weitere Ausfertigungen des Befähigungsscheines sind auf fälschungssicheren Vordrucken der Bundesdruckerei auszustellen."
12. In Nummer 24.1 wird die Angabe "1. April 1971" durch "1. April 1985" ersetzt.
13. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 27.1 wird wie folgt gefaßt:

"27.1 Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auf das nicht gewerbsmäßige Umgehen mit sowie auf das nicht gewerbsmäßige Erwerben und Befördern von

- explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 SprengG,
- zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich nach Anlage I SprengG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG),
- Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SprengG),
- anderen Gegenständen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG.

Die Erlaubnispflicht bezieht sich auch auf das nicht gewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und das Verwenden von Treibladungspulver zum Vorderlader- und zum Böllerschießen."

b) In Nummer 27.3.3 wird folgender Satz angefügt:

"Sogenannte American Rod- and Gun- Clubs der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte sind als Bestandteil der Streitkräfte von der Erlaubnispflicht befreit. Beauftragte dieser Clubs (Armee-Angehörige) bedürfen keiner Erlaubnis nach § 27 SprengG, wenn Treibladungspulver von einer Dienststelle der Streitkräfte bei deutschen Händlern bestellt und der Transport des Pulvers mit Armeefahrzeugen durchgeführt wird.

Nehmen Angehörige der US-Streitkräfte in dienstlichem Auftrag an Vorderlader-Schießwettbewerben deutscher Veranstalter teil, benötigen sie keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 SprengG.

13

Die waffenrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt."

c) Nummer 27.6 wird wie folgt gefaßt:

"27.6. Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 SprengG inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Als inhaltliche Beschränkungen kommen solche auf bestimmte Arten und Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen sowie auf bestimmte Sprengverfahren in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen reichen zum Schutz der in § 27 Abs. 2 Satz 2 SprengG bezeichneten Rechtsgüter dann nicht aus, (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 SprengG) wenn besonders gefährliche und nicht handhabungssichere explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände befördert, überlassen oder aufbewahrt werden sollen und einer Gefährdung nicht durch besondere Sicherungsvorkehrungen vorgebeugt wird."

d) In Nummer 27.12 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"In Betracht kommen im wesentlichen nur Mitglieder von Schießsportvereinigungen und von Vereinigungen, deren Mitglieder Bauelemente von pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Modellraketen) zusammensetzen oder bearbeiten."

e) In Nummer 27.15 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Erlaubnis und weitere Ausfertigungen der Erlaubnis sind auf fälschungssicheren Vordrucken der Bundesdruckerei auszustellen."

14. In Nummer 31.3 wird die Angabe "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888)" durch "Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße -GGVS) vom 22.7.1985 (BGBl. I S. 1550)" ersetzt und werden am Ende folgende Sätze angefügt: "Bei der Prüfung nach Nummer 31.2 ist auch zu prüfen, ob die nach § 25 Abs. 3 der 1. SprengV von einer Grenzüberwachungsdienststelle mitgeteilten Einfuhrmengen in das Verzeichnis

ordnungsgemäß eingetragen worden sind. Weitere Kontrollen sollen nur vorgenommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die eingeführten Explosivstoffe Unberechtigten überlassen oder mißbräuchlich verwendet worden sind oder werden sollen oder wenn die Stoffe nicht zugelassen sind."

15. In Nummer 32.4 wird die Angabe "der Anlage II zum Gesetz" durch "nach § 1 Abs. 3 SprengG" ersetzt.
16. In Nummer 33.4 wird die Angabe "der Anlage II zum Gesetz" durch "nach § 1 Abs. 3 SprengG" und die Angabe "der Anlage II Abschnitt B und C zum Gesetz" durch "nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SprengG" ersetzt; die Klammerangabe wird gestrichen.
17. In Nummer 37 werden nach der Angabe "(BGBI. I S. 503)" folgende Worte eingefügt:  
", geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1983 (BGBI. I S. 702)".
18. In Nummer 40 werden die Bezeichnung "40.1" und die gesamte Nummer 40.2 gestrichen.
19. In Nummer 42.1 wird die Angabe "der Anlage II zum Gesetz" durch "nach § 1 Abs. 3 SprengG" ersetzt.
20. Im Verzeichnis der Anlagen wird hinsichtlich der Anlage 2 die Angabe "(Geschäftshäuser)" gestrichen.
21. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1.4 wird wie folgt gefaßt:  
"1.4 Bei Windgeschwindigkeiten von 9 m/s und mehr dürfen nur noch Bodenfeuerwerke abgebrannt werden."
  - b) Nummer 1.5 wird wie folgt gefaßt:  
"1.5 Das Feuerwerk muß spätestens um 22 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ, beendet

sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muß das Feuerwerk spätestens um 22.30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein."

- c) Folgende Nummer 1.7 wird eingefügt:  
"1.7 Beim Aufbau und beim Abbrennen des Feuerwerks müssen mindestens zwei Personen anwesend sein; eine Person kann auch eine geeignete Hilfsperson sein."
  
- d) Nummer 2.3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
"Davon kann abgesehen werden, wenn die Zustimmung der Anlieger vorliegt.  
§ 23 Abs. 1 Satz 3 der 1. SprengV bleibt unberührt."
  
- e) Nummer 3.1. wird folgender Satz 3 angefügt:  
"Für Bombetten bis 60 mm ohne Blitzladung dürfen auch nahtlos gezogene Stahlrohre und Aluminiumrohre verwendet werden."
  
- f) In Nummer 3.3 werden nach dem Wort "Stahlrohre" die Worte "und Aluminiumrohre" eingefügt.
  
- g) In Nummer 4.9 werden die Worte "aus nichtbrennbarem Material" gestrichen.

22. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "(Geschäftshäuser)" gestrichen.
  
- b) In Nummer 1.10 wird das Wort "Geschäftshäusern" durch "Verkaufsgeschäften" ersetzt.
  
- c) In Nummer 2.1 werden das Wort "feilgehalten" durch "feilgeboten" und das Wort "Blisterverpackung" durch "Klarsichtverpackung" ersetzt.
  
- d) In Nummer 3 werden die Worte "in Geschäftshäusern" gestrichen.
  
- e) In Nummer 3.1 wird das Wort "Geschäftshäusern" durch "Verkaufsgeschäften" ersetzt.



- f) In Nummer 3.4 wird in Satz 2 das Wort "Blisterverpackung" durch "Klarsichtverpackung" ersetzt.
  - g) In Nummer 3.5 werden die Worte "An Räumen" durch die Worte "An den Zugängen zu Räumen und in den Räumen" ersetzt.
  - h) Nummer 3.8 wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Über die Belehrung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen."
23. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt IV wird gestrichen.
  - b) In Nummer 2 der Hinweise werden im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes nach dem Wort "Empfangnahme" die Worte "durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und" eingefügt.
24. In Anlage 8 werden die Hinweise um folgende Nummern 9 und 10 ergänzt:
- "9. Erlaubnisinhaber, die zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse III berechtigt sind, haben der zuständigen Behörde das beabsichtigte Feuerwerk nach den Vorschriften des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV schriftlich anzuzeigen. Das Muster nach Anlage 10 SprengVwV ist zu verwenden.
  - 10. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis soll zur Vermeidung von Nachteilen für den Erlaubnisinhaber mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden."

#### **Artikel 2**

Der Bundesminister des Innern kann die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

#### **Artikel 3**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

Durch die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz soll diese den durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz eingetretenen Änderungen angepaßt werden. Ferner werden einzelne Vorschriften aufgrund neuerer sicherheitstechnischer Erkenntnisse sowie verwaltungsmäßiger Erfahrungen geändert und ergänzt.

Die Verwaltungsvorschrift enthält u.a. folgende Änderungen:

- Anpassung der Vorschriften über den Geltungsbereich an das neue Erfassungssystem im Sprengstoffgesetz (Artikel 1 Nr. 1.1 bis 1.3),
- Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Sprengstoffgesetzes zu den Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) (Artikel 1 Nr. 1.4.2),
- Erlaß ergänzender Vorschriften über die Anzeige und Feststellung neuer explosionsgefährlicher Stoffe (Artikel 1 Nr. 2),
- Benennung bestimmter staatlicher Lehrgänge, die als Fachkundenachweis für eine Betätigung im Kampfmittelräumdienst anzuerkennen sind (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a),
- Verpflichtung der Erlaubnisbehörde zur Verwendung fälschungssicherer Formularvordrucke bei der Ausstellung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (Artikel 1 Nrn. 7, 11 und 13),
- Erweiterung der Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung auf das Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen (Artikel 1 Nr. 7 b),
- Verbesserung der Kontrolle der Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe durch die Überwachungsbehörden (Artikel 1 Nr. 14),
- Vorverlagerung des Abbrennens von Feuerwerken während der Sommermonate aus Lärmschutzgründen um eine halbe Stunde (Artikel 1 Nr. 21),

18

- Ausdehnung der Ausnahmegesetze für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände auf Verkaufsräume von Ladengeschäften - Wegfall der Beschränkung auf Geschäftshäuser (Artikel 1 Nr. 22).

Durch die Verwaltungsvorschrift werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Einführung einer Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung für das Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen im Einzelfall zu einer Preisanhebung für derartige Leistungen führen kann.

27.10.86

In - AS - Wi

**Empfehlungen**

der Ausschüsse

zur

Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz

Punkt der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986

A.

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nrn. 7 Buchst. a, 11, 13 Buchst. e  
(Nrn. 10.1 Satz 1, 20.2, 27.15)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a sind in Nummer 10.1 Satz 1 nach dem Wort "Bundesdruckerei" einzufügen die Worte "nach dem Muster der Anlage 4",

in Artikel 1 Nr. 11 sind nach dem Wort "Bundesdruckerei" einzufügen die Worte "nach dem Muster der Anlage 6"

und

in Artikel 1 Nr. 13 Buchst. e sind nach dem Wort "Bundesdruckerei" einzufügen die Worte "nach dem Muster der Anlage 8".

Begründung:

Klarstellung, daß die jeweils angeführten Muster zu verwenden sind.

381/86

- 2 /

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

21

**Beschluß**  
des Bundesrates

zur

Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nrn. 7 Buchst. a, 11, 13 Buchst. e  
(Nrn. 10.1 Satz 1, 20.2, 27.15)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a sind in Nummer 10.1 Satz 1 nach dem Wort "Bundesdruckerei" einzufügen die Worte "nach dem Muster der Anlage 4",

in Artikel 1 Nr. 11 sind nach dem Wort "Bundesdruckerei" einzufügen die Worte "nach dem Muster der Anlage 6"

und

in Artikel 1 Nr. 13 Buchst. e sind nach dem Wort "Bundesdruckerei" einzufügen die Worte "nach dem Muster der Anlage 8".

Begründung:

Klarstellung, daß die jeweils angeführten Muster zu verwenden sind.